

Anlage 11

**„Mädchen Check-In PLUS - Deine Erstberatung beim Frauenarzt“
zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Sachsen-Anhalt“ gem.
§ 140a SGB V**

zwischen

der
IKK gesund plus
Umfassungsstraße 85
39124 Magdeburg

und

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
(nachfolgend „KVSA“)

nachfolgend „Vertragspartner“

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren die Anlage 11 „Mädchen Check-In PLUS - Deine Erstberatung beim Frauenarzt“ zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Sachsen-Anhalt“ in Ergänzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie), um die Qualität der Versorgung der Versicherten der IKK gesund plus zu verbessern. Durch die frühzeitige Erkennung von Krankheiten kann eine Vielzahl von Erkrankungen im Jugendalter erfolgreich behandelt und Folgeerkrankungen vermieden werden.

Der Gedanke, das erste Mal zum Frauenarzt oder zur Frauenärztin zu gehen, ist für viele junge Frauen unangenehm. Es gibt Vorbehalte, da die meisten Mädchen nicht genau wissen, was sie dort erwartet. Mit der Vereinbarung zum Mädchen Check-In PLUS beabsichtigen die Vertragspartner, Mädchen und jungen Frauen im Alter zwischen zwölf und achtzehn Jahren einen Raum zu bieten, um mit Frauenärztinnen und Frauenärzten Fragen über die körperliche Entwicklung, Menstruation, hormonelle und emotionale Veränderungen, Sexualität und Verhütung zu sprechen.

Bei einem abdominalen Vorsorge-Ultraschall, der am gleichen Termin stattfindet, können neben möglichen Anomalien und Fehlbildungen auch Endometriosen erkannt werden. Diese haben eine Prävalenz von 5-10 % bei Mädchen und Frauen und bleiben häufig unerkannt. Mit einer Endometriose verbunden sind krampfartige Schmerzen, oftmals auch chronische Bauch- und Rückenschmerzen, die während des Zyklus auftreten. Endometriose ist zudem einer der häufigsten Gründe für einen unerfüllten Kinderwunsch.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Anlage ist eine Sprechstunde und ein abdominaler Vorsorge-Ultraschall für Mädchen zwischen dem vollendeten 11. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr beim teilnehmenden Leistungserbringer gem. § 3 für Versicherte der IKK gesund plus gem. § 2, in welcher ein niedrigschwelliger Erstkontakt zur frauenärztlichen Beratung und Begleitung ermöglicht wird.
- (2) Durch diese Anlage soll die Qualität der Versorgung verbessert werden. Zudem soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Haus- oder Kinder- und Jugendärzten einerseits und Gynäkologen andererseits intensiviert werden.

§ 2 Teilnahme der Versicherten

Einbezogen werden können weibliche Versicherte der IKK gesund plus vom vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Teilnahme an der Versorgung ist freiwillig. Teilnehmen können Versicherte, die gem. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 140a SGB V eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung gem. Anlage 1 bei einem teilnehmenden Leistungserbringer unterzeichnet haben.

§ 3 Teilnahme der Leistungserbringer

- (1) Zur Durchführung der Mädchen-Erstberatung gem. Modul 1 aus § 4 Abs. 1 sind im Bereich der KVSA zugelassene Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) gemäß § 95 SGB V, in einer Einrichtung nach § 105 SGB V, bzw. in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte berechtigt.
- (2) Zur Durchführung des abdominalen Vorsorge – Ultraschalls zum Fehlbildungsausschluss gem. Modul 2 aus § 4 Abs. 1 sind im Bereich der KVSA zugelassene Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) gemäß § 95 SGB V, in einer Einrichtung nach § 105 SGB V, bzw. in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte mit der Ultraschall-Genehmigung für die weiblichen Genitalorgane transkutan berechtigt.
- (3) Die Teilnahme der Ärzte setzt die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gem. Anlage 3 des Rahmenvertrages bei der KVSA voraus.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die Leistungen der Mädchen-Erstberatung umfassen zwei Module:

Modul 1: Erstberatung	- Beratung über körperliche Veränderungen und Herausforderungen der Pubertät - Aufklärung über Immunisierung gegen sexuell übertragbare Krankheiten wie Humane-Papillomaviren und Hepatitis A + B, Krebsvorsorge - Sichten des Fragebogens (Anhang 1 zu dieser Anlage) und Beratung zu individuellen Fragestellungen
Modul 2: Abdominaler Vorsorge-Ultraschall	- Ultraschall zum Fehlbildungsausschluss der weiblichen Beckenorgane mit Darstellung und Vermessung vom Uterus (Größe, Lage, Schleimhaut, Abnormitäten) und Adnexe (Größe, Follikel, Abnormitäten), Hinweiszeichen auf Endometriose, freie Flüssigkeit im Abdomen, Beurteilung der altersentsprechenden Entwicklung

- (2) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Etwaige behandlungsrelevante bestehende (Vor-)Erkrankungen oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Selektivvertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Durchführung der Module der Mädchen-Erstberatung erhält der teilnehmende Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe eine pauschale Vergütung pro Versicherter:

Abrechnungsziffer	Leistung	Vergütung
94120	Mädchen-Erstberatung gem. Modul 1	57,00 Euro (einmalig)
94121	Abdominaler Vorsorge – Ultraschall zum Fehlbildungsausschluss gem. Modul 2	35,00 Euro (einmalig)

- (2) Erfolgt bei den Vorsorgeuntersuchungen U10, U11 und J2 für Kinder und Jugendliche gemäß Anlage 7 dieses Vertrages eine Honorarentwicklung, wird diese in der gleichen Höhe auch bei der Vergütung der Abrechnungsziffer 94120 angewandt.
- (3) Ändert sich die Kalkulationsgrundlage für den abdominalen Vorsorge-Ultraschall zum Fehlbildungsausschluss (Modul 2 - 94121) basierend auf den GOP 33042 und 33044 EBM wird die pauschale Vergütung entsprechend der EBM-Vergütung angepasst.
- (4) Die Abrechnung der Module erfolgt durch den teilnehmenden Leistungserbringer gem. § 3 mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVSA.
- (5) Die Leistungen sind einmalig je teilnehmender Versicherten abrechenbar.
- (6) Die Abrechnung von Modul 1 bedingt nicht die Erbringung von Modul 2.
- (7) Eine taggleiche Abrechnung der EBM-Ziffern 33042 und 33044 ist nicht möglich.

§ 6 Exklusivitätsklausel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass für den Zeitraum von 6 Monaten ab Inkrafttreten keine Vereinbarungen mit anderen Kostenträgern über Leistungen gemäß § 4 geschlossen werden.
- (2) Die in § 4 genannten Leistungen werden für die Dauer von mindestens 6 Monaten exklusiv nur mit der IKK gesund plus vereinbart.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Anlage tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Anlage wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Anlage kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 13 Abs. 4 des Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass im EBM vergleichbare Regelungen aufgenommen werden, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.

Magdeburg, den _____

Magdeburg, den _____

IKK gesund plus

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt